

Hinweise zur Jugendleiterkarte (JuLeiCa) in den Jugendfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommerns

Gemeinsame Information der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Ziel dieser Information

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten darüber, welche Verantwortungsträger der Jugendabteilungen in den Feuerwehren zwingend eine gültige Jugendleiterkarte (JuLeiCa) besitzen müssen und für welche unterstützenden Tätigkeiten dies nicht erforderlich ist.

Dieses Hinweisschreiben soll den Feuerwehren und Jugendabteilungen eine praxisorientierte Klarstellung geben.

Grundsatz

Die JuLeiCa dient dem Nachweis, dass Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen qualifiziert sind und über grundlegende Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen verfügen:

- Aufsichtspflicht,
- Kindeswohl,
- Jugendschutz,
- Gruppenpädagogik,
- Organisation von Jugendarbeit,
- Umgang mit Konflikten und Krisensituationen.

Im Bereich der Jugendfeuerwehr ist sicherzustellen, dass bei Ausbildungsdiensten, Veranstaltungen, Fahrten oder sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit jederzeit mindestens eine verantwortliche Person mit gültiger JuLeiCa anwesend ist. Es ist ausdrücklich nicht erforderlich, dass jede unterstützende Person innerhalb der Jugendfeuerwehr eine JuLeiCa besitzt.

Wer benötigt zwingend eine JuLeiCa?

Zwingend erforderlich

Folgende Funktionen müssen über eine gültige JuLeiCa verfügen:

- Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart
- stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin / stellvertretender Jugendfeuerwehrwart (1. Stellvertretung)

Stand: Juni 2026

Gemeinsame Information der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Personen tragen regelmäßig Verantwortung für:

- die Organisation der Jugendarbeit,
- die Aufsicht über Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Entscheidungen,
- Veranstaltungen und Fahrten,
- die Wahrnehmung der Interessen der Jugendabteilung.

Weitere Stellvertretungen und Betreuende

Soll-Regelung

Weitere Stellvertretungen sollen möglichst ebenfalls über eine gültige JuLeiCa verfügen.

Ebenso können weitere Betreuerinnen und Betreuer eine JuLeiCa besitzen, sofern dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sinnvoll erscheint.

Hierbei können insbesondere berücksichtigt werden:

- Größe der Jugendabteilung,
- Anzahl der Jugendgruppen,
- Anzahl paralleler Ausbildungsdienste,
- Durchführung von Zeltlagern oder Fahrten,
- Anzahl der Betreuenden,
- organisatorische Struktur der Feuerwehr bzw. Gemeinde.

Die Entscheidung hierüber erfolgt im Rahmen der örtlichen Organisation durch die Wehrführung bzw. Träger der Feuerwehr.

Wer benötigt in der Regel keine JuLeiCa?

nicht erforderlich

Personen, die ausschließlich unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen und nicht regelmäßig eigenverantwortlich in die pädagogische Betreuung eingebunden sind, benötigen grundsätzlich keine JuLeiCa.

Hierzu können beispielsweise gehören:

- Fahrerinnen und Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen,
- unterstützende Angehörige bei Veranstaltungen,
- Helferinnen und Helfer bei Logistik oder Versorgung,
- technische Unterstützungskräfte,
- Angehörige der Einsatzabteilung, die gelegentlich einzelne Fachthemen vorstellen.

Stand: Juni 2026

Gemeinsame Information der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Praxisbeispiele

JuLeiCa erforderlich	Beispiel 1 – JuLeiCa erforderlich Die Jugendfeuerwehrwartin führt den Ausbildungsdienst eigenverantwortlich durch und betreut die Jugendgruppe.
	Beispiel 2 – JuLeiCa erforderlich Der erste stellvertretende Jugendwart übernimmt regelmäßig Ausbildungsdienste und begleitet Fahrten oder Zeltlager.
	Beispiel 3 – JuLeiCa erforderlich Ein weiterer Betreuer beaufsichtigt die Jugendlichen bei einem Zeltlager allein während eines Tagesausflugs in der näheren Umgebung.
JuLeiCa wird empfohlen	Beispiel 4 – JuLeiCa empfohlen bzw. sinnvoll Eine weitere Betreuerin unterstützt regelmäßig mehrere Ausbildungsdienste und betreut auch einzelne Ausbildungsstationen oder begleitet Veranstaltungen im Beisein einer Person mit gültiger JuLeiCa.
JuLeiCa nicht erforderlich	Beispiel 5 – JuLeiCa nicht erforderlich Ein Maschinist fährt das Feuerwehrfahrzeug zum Kreisausscheid und unterstützt organisatorisch vor Ort, übernimmt jedoch keine Betreuung der Jugendlichen.
	Beispiel 6 – JuLeiCa nicht erforderlich Ein aktiver Feuerwehrangehöriger erklärt ab und zu feuerwehrtechnische Geräte während eines Dienstes unter Verantwortung einer Person mit gültiger JuLeiCa.

Empfehlung

Es wird empfohlen, innerhalb jeder Jugendfeuerwehr entsprechend der Größe der Jugendabteilung mehrere Personen über die Jugendleitung und deren Stellvertretung hinaus mit gültiger JuLeiCa vorzuhalten, um:

- Ausfälle kompensieren zu können,
- Veranstaltungen personell absichern zu können,
- die Qualität der Jugendarbeit nachhaltig zu stärken.

Zusammenfassung

- Nicht jede unterstützende Person benötigt eine JuLeiCa.
- Die **Leitung der Jugendfeuerwehr** sowie die **erste Stellvertretung** müssen **zwingend** über eine **gültige JuLeiCa** verfügen.
- Bei Veranstaltungen und Ausbildungsdiensten soll mindestens eine verantwortliche Person mit gültiger JuLeiCa anwesend sein.
- Weitere Betreuende sollen abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Größe der Jugendabteilung entsprechend qualifiziert werden.

Stand: Juni 2026

Gemeinsame Information der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.